

# **Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“**

Die Stadt Norderstedt ist seit 1995 Mitglied im Klima-Bündnis europäischer Städte und hat sich zu einer weiteren Minderung der gesamtstädtischen CO<sub>2</sub>-Emissionen um 10 % alle 5 Jahre verpflichtet. Um die Klimaschutzziele der Stadt Norderstedt zu erreichen, muss der Energieverbrauch so gering wie möglich gehalten werden. Das Förderprogramm ist ein Beitrag dazu. Es soll auf einfachem Wege Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht gewerblich genutzten Gebäuden bewusst machen, welche Energieeinsparpotenziale bestehen und Maßnahmen in privaten Wohngebäuden zur Reduzierung des Energieverbrauches und somit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes anregen.

## **1. Welche energetischen Sanierungen werden durch die Stadt Norderstedt gefördert:**

- Zuschuss für Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle gemäß Punkt 3
- Zuschuss für Wärmeschutzfenster inkl. Rahmen (nur bei gleichzeitiger Außen- oder Dachdämmung)
- Zuschuss für das Erreichen oder Übertreffen des Neubau-Niveaus bei Inanspruchnahme der Kreditvariante des KfW-Programms Nr. 151
- Zuschuss zur baubegleitenden Qualitätssicherung
- Zuschuss für „Klinkerriemchen“ zur Wahrung des traditionellen Fassadenaspekts nach erfolgter energetischer Altbausanierung
- Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie und / oder Luftdichtigkeitsprüfung (Blower Door-Test) nach erfolgter Altbausanierung
- Starterprämie einmalig pro Objekt (mindestens 1 Maßnahme aus dem Gutachten wird umgesetzt)

## **2. Die Voraussetzungen für eine Beantragung der Förderung:**

- Die Immobilie wird privat genutzt und liegt im Stadtgebiet von Norderstedt
- Der Bauantrag für die Errichtung des Gebäudes wurde vor 1994 gestellt
- Die Immobilie hat nicht mehr als 4 Wohneinheiten
- Die Aufträge für die Dämmmaßnahmen / Sanierungen wurden noch nicht vergeben und die Arbeiten noch nicht begonnen
- Ein Vor-Ort-Gutachten nach BAFA-Kriterien oder der Hamburger Energiepass wird vorgelegt
- Bei Inanspruchnahme des Zuschusses für die Kreditvariante der KfW-Förderbank wird nach erfolgter Sanierung mindestens das Neubau-Niveau der aktuellen Energieeinsparverordnung (EnEV) erreicht

## **3. Technische Voraussetzungen:**

Die Verwendung von Innen- und Außendämmmaterialien mit dem „blauen Engel“ wird empfohlen.

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten (U<sub>max</sub>-Werte) nach dem aktuellen Standard der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV), Anlage 3 müssen unterschritten werden. Ist die Dämmschichtdicke im Rahmen dieser Maßnahmen aus technischen Gründen begrenzt, so gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke eingebaut wird. Dies ist durch den Energieberater schriftlich zu bestätigen.

Bauteil	U <sub>max</sub> -Wert (W/m <sup>2</sup> K) aktuell EnEV 2009, Anl. 3
Außendämmung der Außenwände (WDVS)	< 0,24
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	Mindestluftschicht dicke ≤ 0,035
Dämmung der Kellerdecke	< 0,30
Dämmung der obersten Geschossdecke	< 0,24
Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen	< 1,30
Dachdämmung Steildächer	< 0,24
Dachdämmung Flachdächer	<0,20

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z. B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc. eingesetzt wird z. B. für Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen an Haustüren und Wintergärten sowie
- Perimeterdämmungen.

#### **4. Fördersummen:**

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare institutionelle Förderung im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

- Die maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr für ein Einfamilienhaus beträgt 3.000,-- Euro.
- Die maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr für ein Zweifamilienhaus beträgt 4.000,-- Euro
- Für ein Haus mit bis zu 4 Wohneinheiten beträgt die maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr 5.000,-- Euro.

Die Höhe der einzelnen Zuschüsse für die Wärmeschutzmaßnahmen betragen:

Außendämmung der Außenwände ( als Wärmedämmverbundsystem)	10,00 € / m <sup>2</sup>
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	4,00 € / m <sup>2</sup>
Dämmung der Kellerdecke	3,00 € / m <sup>2</sup>
Dämmung der obersten Geschossdecke	6,00 € / m <sup>2</sup>
Dämmung von Dächern	18,00 € / m <sup>2</sup>
Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen ( <u>nur</u> in Verbindung mit der Außen- oder Dachdämmung)	20,00€ / m <sup>2</sup>

Der Einbau von Wärmeschutzfenstern inkl. Rahmen wird nur in Verbindung mit der Außendämmung bezuschusst. Damit kann ein bauphysikalischer Schaden und die Bildung von Schimmelpilz vermieden werden. Bei einer Dachdämmung wird nur der Einbau von Dachfenstern bezuschusst.

Die einmalige Starterprämie für die Durchführung mindestens einer Sanierungsmaßnahme beträgt für ein EFH und ZFH 250,-- Euro und für ein Haus mit bis zu 4 WE 350,-- Euro.

Eine Förderung der baubegleitenden Qualitätssicherung von Dämmmaßnahmen in Höhe von 500,-- Euro erfolgt, wenn der/die Energieberater/Energieberaterin mind. 2 Ortstermine wahrgenommen hat und ein Abschlussbericht mit Angabe der eingesparten Energiemenge (kWh) vorgelegt wird.

Der Einsatz der Klinkerriemchen bei der energetischen Altbausanierung wird gefördert. Die Förderung beträgt 500,-- Euro, bis zur Erreichung der Höchstfördersumme pro Objekt und Kalenderjahr.

Der Zuschuss für die Durchführung einer Thermografie und / oder der Luftdichtigkeitsprüfung (Blower Door-Test) nach erfolgter Sanierung beträgt jeweils 100,-- Euro.

Bei der Förderung von Energiemaßnahmen, die von der KfW-Förderbank im Rahmen der Kreditvariante, Programm Nr. 151 gefördert werden und mindestens das EnEV Neubaul-Niveau erreichen, beträgt der Zuschuss 5% der von der KfW-Förderbank vergebenen Kreditsumme, maximal 2.250,-- Euro.

Die Bescheinigung an die KfW-Förderbank über das Erreichen des Effizienzhaus-Standards ist mit der Schlussrechnung vorzulegen.

##### **5. Die Zuwendungsvoraussetzungen:**

Über die Bewilligung der Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung im Einzelfall obliegt dem Oberbürgermeister.

Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

Es werden nur solche Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin seine/ihre Fachkunde nachweisen kann. Für die Förderung der durchgeführten Dämmmaßnahmen ist eine Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder eine Maßnahmenkontrolle durch einen/eine z. B. bei der BAFA gelisteten, qualifizierten Energieberater/Energieberaterin zwingend erforderlich. Dies dient der Qualitätssicherung der geförderten Maßnahmen.

Die Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung der Stadt Norderstedt mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages.

Eine Kumulierung der geförderten Maßnahmen mit anderen staatlichen Förderprogrammen steht einer Bezuschussung nach dem Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ nicht entgegen. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass dem gegenüber die Förderrichtlinien von Bund und Ländern eine Förderung in bestimmten Fällen ausschließen, wenn Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Nach der Zustimmung zum Maßnahmenbeginn ist der Anspruch auf die Auszahlung der Zuschüsse auf 24 Monate befristet.

#### **6. Die Antragsberechtigten:**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen von Gebäuden in Norderstedt sind oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte). Der Förderantrag ist in diesem Fall von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

#### **7. Der Antrag:**

Der Förderantrag ist auf vorgedruckten Formblättern schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die folgenden erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Das vollständige Energiegutachten (Vor-Ort-Gutachten nach BAFA oder Hamburger Energiepass) mit den wesentlichen Ergebnissen (Energiekennzahl und Einsparpotenziale)
- Bei Anträgen zum KfW-Kreditprogramm Nr. 151 ist der Kreditantrag in Kopie beizufügen.

Unvollständige Anträge oder Anträge, die Mängel aufweisen, sind innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die noch zu ergänzenden Informationen zu vervollständigen bzw. von den Mängeln zu befreien. Nach Ablauf dieser Frist wird der unvollständige oder mit Mängeln behaftete Antrag an den Antragsteller oder die Antragstellerin zurückgeschickt.

## **Die Bewilligungsstelle:**

Stadt Norderstedt

Nachhaltiges Norderstedt

Rathausallee 50

22846 Norderstedt

Tel: 040/535 95-542, Fax: 040/535 95-625

## **8. Nach Abschluss der Maßnahme:**

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme. Die Berechnungsgrundlage für die Zuwendung sind die in der Schlussrechnung angegebenen Aufmaße. Die Schlussrechnung(en) und die erforderliche Nachweise sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungsstellung bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt einzureichen.

Die folgenden Nachweise sind der Bewilligungsstelle vorzulegen:

- Die Kopie(n) der Schlussrechnung(en) mit den erforderlichen Aufmaßen
- Die Unternehmererklärung des ausführenden Fachbetriebes oder der Nachweis der baubegleitenden Qualitätssicherung inkl. des Ergebnisses
- Die Eigenerklärung zum Maßnahmenbeginn mit den Angaben zu der Maßnahmenfinanzierung
- Bescheinigung des Energieberaters, dass nach der Sanierung mindestens das EnEV Neubau-Niveau erreicht wird oder die Kopie der Bescheinigung an die KfW-Förderbank über das Erreichen des Effizienzhaus-Standards (nur bei Beantragung des Zuschusses zu der Kreditvariante der KfW-Förderbank)
- Rechnung des Energieberaters/der Energieberaterin für die baubegleitende Qualitätssicherung (nur bei Beantragung des Zuschusses zur Baubegleitung)

## **9. Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahme:**

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Förderung von baulichen Maßnahmen gehalten, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang unaufgefordert den jährlichen Heizenergieverbrauch (Jahresrechnung) der Stadt Norderstedt schriftlich mitzuteilen.

## **10. Prüfungsrecht und Rückforderung:**

Der Antragsteller/die Antragstellerin ist verpflichtet der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Norderstedt jederzeit die für die Bewilligung maßgeblichen Auskünfte zu erteilen und nach Terminabsprache eine Besichtigung des Gebäudes zu ermöglichen. Über eine Veräußerung des Gebäudes ist die Bewilligungsstelle ebenfalls zu informieren. Die für die Bewilligung maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Rechnungen, Erklärungen) verbleiben für die Frist von 5 Jahren bei der Bewilligungsstelle der Stadt Norderstedt. Die Laufzeit für diese Frist beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

Die Stadt Norderstedt behält sich vor, den Zuschuss nebst Zinsen zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach der Auszahlung rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht

mehr erreichen. Die Laufzeit für diese Frist beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Zuschusses.

#### **11. Inkrafttreten**

Die Norderstedter Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ tritt am 01.09.2012 in Kraft. Die bisherige Fassung der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ vom 15.03.2009 tritt außer Kraft.